Geschäftsordnung des Betriebsrats

Präambel

Ein reibungsloses Funktionieren der Betriebsratsarbeit setzt klare Regeln voraus. Solche Regeln aufzustellen und zu formulieren bildet das Ziel dieser Geschäftsordnung.

In diese Geschäftsordnung sind auch solche Regeln aufgenommen worden, die kraft Gesetzes ohnehin gelten. Dadurch wird dem Betriebsrat und dem einzelnen Betriebsratsmitglied die Prüfung erspart, ob gesetzliche Regeln ergänzend heranzuziehen sind.

Letztlich soll diese Geschäftsordnung den Ablauf der Betriebsratsarbeit auch für den Arbeitgeber durchschaubar darstellen. Sie stellt damit eine Grundlage für eine vertrauensvolle Zusammenarbeit zwischen Arbeitgeber und Betriebsrat her.

Zur Vereinfachung der Lesbarkeit dieser Geschäftsordnung werden die männliche und die weibliche Form nicht nebeneinander aufgeführt.

§ 1 Wahl des Vorsitzenden und seines Stellvertreters

1. Zum Vorsitzenden und stellvertretendem Vorsitzenden können nur Mitglieder des Betriebsrats gewählt werden. Vorübergehend nachgerückte Ersatzmitglieder sind nicht wählbar.
2. Die Wahl findet in zwei getrennten Wahlgängen statt. An jedem Wahlgang muss mindestens die Hälfte der Betriebsratsmitglieder (Sollstärke) teilnehmen.
3. Auf einem Stimmzettel werden die Namen der Bewerber in Maschinenschrift in alphabetischer Reihenfolge untereinander aufgeführt und hinter jeden Namen ein Kreis gesetzt. Die Wahl ist geheim. Die Bewerber können sich an der Abstimmung beteiligen. Gewählt ist, wer die meisten Stimmen erlangt hat. Kandidiert nur ein Bewerber, kann die Wahl durch Handaufheben oder Zuruf erfolgen.
4. Für die Wahl des stellvertretenden Vorsitzenden gilt Absatz 3 entsprechend.

§ 2 Amtszeit des Vorsitzenden und des stellvertretenden Vorsitzenden

1. Der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende behalten ihr Amt für die Dauer der Amtszeit des Betriebsrats.
2. In Ausnahmefällen kann eine vorzeitige Abberufung mit einer Mehrheit von Zweidritteln der Mitglieder des Betriebsrats erfolgen.
3. Wird der Vorsitzende des Betriebsrats abberufen oder scheidet er aus dem Betriebsrat aus, so rückt der stellvertretende Vorsitzende nicht in die Stellung des Vorsitzenden nach. Es ist vielmehr nach dem in § 1 Abs. 3 geregelten Verfahren ein neuer Vorsitzender zu wählen.

§ 3 Befugnisse des stellvertretenden Vorsitzenden

1. Der stellvertretende Vorsitzende nimmt die Aufgaben des Vorsitzenden nur während dessen Verhinderung wahr.
2. Bei gleichzeitiger Verhinderung des Vorsitzenden und des stellvertretenden Vorsitzenden nimmt das lebensälteste Mitglied deren Aufgaben wahr.
3. Der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende teilt dem Arbeitgeber den Fall der gleichzeitigen Verhinderung zusammen mit dem Namen des vertretungsberechtigten Mitgliedes mit.
4. Der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende nehmen diese Funktion auch in allen Ausschüssen wahr, denen sie angehören, z.B. führen sie den Vorsitz im Betriebsausschuss.

§ 4 Rechte und Pflichten des Vorsitzenden im Innenverhältnis

1. Der Vorsitzende ist an die Beschlüsse des Betriebsrats gebunden.
2. Die Beschlüsse müssen ordnungsgemäß, insbesondere nicht stillschweigend, gefasst worden sein.
3. Der Vorsitzende hat die Beschlüsse umzusetzen. Ein eigener Entscheidungsspielraum steht dem Vorsitzenden nur zu, soweit ihm dieser in einem Rahmenbeschluss eingeräumt worden ist.
4. Der Vorsitzende formuliert die Entscheidungen des BR und deren Begründung unter Beachtung der Erwägungen des BR. Einen bestimmten Text kann ihm der BR nicht vorschreiben.
5. Die Erledigung der laufenden Geschäfte kann dem Vorsitzenden nicht an Stelle des Betriebsausschusses übertragen werden.
6. Der Vorsitzende hat dem Betriebsrat alle in dessen Zuständigkeit fallenden Vorgänge vorzulegen.
7. Dem Vorsitzenden gesetzlich zustehende Rechte und Aufgaben können diesem nicht entzogen werden. Dazu gehört z.B. die Mitgliedschaft im Betriebsausschuss, die Einberufung der Betriebsratssitzungen, die Einladung der Sitzungsteilnehmer, die Festsetzung der Tagesordnung, die Leitung der Sitzung und die Unterzeichnung der Sitzungsniederschrift.
8. Die Reihenfolge der Tagesordnungspunkte ist auf einen Mehrheitsbeschluss der anwesenden Mitglieder des Betriebsrats hin umzustellen.
9. Eine Erstellung oder Ergänzung der Tagesordnung in der Sitzung ist möglich, wenn alle Betriebsratsmitglieder einschließlich erforderlicher Ersatzmitglieder rechtzeitig zur Sitzung geladen worden sind und die beschlussfähig Erschienenen in dieser Sitzung die Erstellung oder Ergänzung der Tagesordnung einstimmig beschließen.
Beispiel: 19 von 19 Betriebsratsmitgliedern sind eingeladen worden. 3 Mitglieder fehlen unentschuldigt. Die Tagesordnung kann erweitert werden, wenn alle 16 Mitglieder einverstanden sind.

§ 5 Rechte und Pflichten des Vorsitzenden im Außenverhältnis

1. Der Vorsitzende des Betriebsrats ist berechtigt und verpflichtet im Interesse einer vertrauensvollen Zusammenarbeit mit dem Arbeitgeber ständigen Kontakt zu pflegen.

Er hat dem Gremium darüber in jeder Sitzung zu berichten.

1. Der Vorsitzende vertritt den Betriebsrat im Rahmen der von ihm gefassten Beschlüsse.
2. Eine rückwirkende Genehmigung einer ohne Beschluss des Gremiums erklärten Zustimmungsverweigerung nach z.B. § 99 Abs. 3 BetrVG oder Widerspruchs nach z.B. § 102 Abs. 3 BetrVG scheidet aus Gründen der Rechtssicherheit aus.
3. Der Arbeitgeber darf davon ausgehen, dass Erklärungen des Vorsitzenden auf einem wirksamen Beschluss des Betriebsrats beruhen, sofern ihm Gegenteiliges nicht positiv bekannt ist.
4. Der Vorsitzende ist zur Entgegennahme von Erklärungen berechtigt und verpflichtet, die für den Betriebsrat bestimmt sind. Erklärungen per Postbrief oder Hauspost gehen mit der Übergabe an den Vorsitzenden oder der Übergabe im Betriebsratsbüro zu. Telefaxe gehen mit deren Ausdruck durch das Telefaxgerät des Betriebsrats zu. Erklärungen per E-Mail gehen zu, sobald sie aus der Mailbox des Betriebsrats abgerufen werden können.
5. Alle in Absatz 5 genannten oder sonstige für den Betriebsrat bestimmten Mitteilungen können fristauslösend nur bis um 17:00 Uhr an den Wochentagen Montag bis Freitag zugehen. Nach 17:00 Uhr eingehende z.B. Erklärungen, Nachrichten, Mitteilungen oder Anträge gelten als am folgenden Arbeitstag zugegangen. Samstage, Sonntage, gesetzliche Feiertage oder Brückentage gelten auch dann nicht als Arbeitstage im Sinne dieser Bestimmung, wenn an diesen Tagen im Betrieb gearbeitet wird.

§ 6 Sitzungen

1. Der Betriebsrat soll einmal im Kalendermonat zusammentreten, bei Bedarf häufiger.
2. Tag und Zeit der Sitzung sollen so gewählt werden, dass möglichst allen Mitgliedern des Betriebsrats unter Berücksichtigung ihrer Schichtpläne die Teilnahme möglich ist. Der Betriebsablauf sollte möglichst wenig gestört werden.
3. Die Festsetzung des Zeitpunktes der Sitzung ist nicht von der Zustimmung des Arbeitgebers abhängig.
Der Arbeitgeber ist jedoch vom Zeitpunkt jeder – auch einer plötzlich notwendig werdenden Sitzung - vorher zu unterrichten. Die Unterrichtung hat so rechtzeitig zu erfolgen, dass der Arbeitgeber mit Hinweis auf betriebliche Notwendigkeiten noch um Verschiebung bitten kann.
Nach vorangehender Absprache mit dem Arbeitgeber können im Einzelfall durch einstimmigen Beschluss aller ordentlichen Mitglieder des Betriebsrats Sitzungen auch in arbeitsfreien Zeiten aller ordentlichen Betriebsratsmitglieder stattfinden. In diesem Fall ist die Zeit der An- und Abfahrt sowie der Teilnahme an der Sitzung wie Arbeitszeit zu bezahlen, jedoch nicht durch Freizeit auszugleichen. Fahrtkosten sind zu erstatten.
4. Die Einladung zu einer Sitzung hat spätestens zwei Arbeitstage vor der Sitzung zu erfolgen. Der Tag des Zugangs der Einladung und der Tag der Sitzung rechnen nicht mit, z.B. am Dienstag bis 17:00 Uhr für eine am Freitag geplante Sitzung oder am Donnerstag bis 17:00 Uhr für eine am Dienstag stattfindende Sitzung.
5. Samstage, Sonntage, gesetzliche Feiertage oder Brückentage gelten auch dann nicht als Arbeitstage im Sinne dieser Bestimmung, wenn an diesen Tagen im Betrieb gearbeitet wird.
6. Die Einladung hat schriftlich, per Fax oder per E-Mail zu erfolgen.
7. Mit der Einladung ist eine konkret formulierte Tagesordnung mitzuteilen, z.B. genügt die Angabe „personelle Angelegenheiten“ nicht. Es bedarf z.B. der Angabe “Versetzung von Herrn X aus Abteilung A nach Abteilung B ab 1.4.“
8. Die in der Einladung aufgeführten Themen sind vertraulich zu behandeln.
9. In dringenden Fällen kann die Einberufung formlos z.B. telefonisch an dem der Sitzung vorangehenden Werktag erfolgen, z.B. am Donnerstag für eine Sitzung am Freitag. Die Tagesordnung ist mündlich mitzuteilen. Die Dringlichkeit ist zu begründen und im Protokoll festzuhalten, sofern sie sich nicht aus der Tagesordnung ergibt, z.B. Genehmigung kurzfristiger Mehrarbeit, dringend notwendige Einstellung von Leiharbeitnehmern, Anhörung zu einer fristlosen Kündigung.
10. Die Schwerbehindertenvertretung und die Jugendvertretung sind zu jeder Sitzung einzuladen.
11. Auf formlosen Antrag eines Viertels der Mitglieder des Betriebsrats, z.B. 3 von 11 Mitgliedern, ist ein Beauftragter einer durch ein Mitglied im Betriebsrat vertretenen Gewerkschaft zu einer konkreten Sitzung oder generell einzuladen.
12. Betriebsratsmitglieder haben sich unverzüglich nach Erhalt der Ladung zu einer Sitzung bei dem Betriebsratsvorsitzenden zu melden, wenn sie an einer Sitzung nicht teilnehmen können. Der Grund der Verhinderung ist anzugeben. Der Vorsitzende prüft lediglich die Plausibilität der Angabe. Bei berechtigter Verhinderung lädt er das zuständige Ersatzmitglied. Gegenüber dem Ersatzmitglied ist keine Ladungsfrist einzuhalten. Dieses kann sich nicht auf fehlende Vorbereitungsmöglichkeit als Verhinderungsgrund berufen.
Als Verhinderungsgründe gelten z.B. Krankheit und Urlaub, sofern das betreffende Mitglied nicht trotz dieser Ereignisse dem Vorsitzenden die Absicht der Teilnahme an der Sitzung mitgeteilt hat.
Punktuell verhindert ist ein Mitglied dessen Versetzung, Umgruppierung oder Kündigung auf der Tagesordnung steht. Das Ersatzmitglied ist dann nur zu diesen Tagessordnungspunkten zu laden.
Die Lage der Sitzung außerhalb der persönlichen Arbeitszeit kann nicht als Verhinderungsgrund geltend gemacht werden. Eine Ausnahme gilt bei Unzumutbarkeit der Teilnahme, z.B. aufgrund vorangegangener Nachtschicht.
13. Der Vorsitzende leitet die Sitzung. Er bestimmt die Reihenfolge der Behandlung der Tagesordnungspunkte, sofern diese nicht durch einen Mehrheitsbeschluss der anwesenden Mitglieder des Betriebsrats festgelegt wird. Der Vorsitzende erteilt und entzieht das Wort. Er sorgt für eine Beschlussfassung und deren Protokollierung.
14. Dem Arbeitgeber mitzuteilenden Beschlüsse z.B. nach § 99 Abs. 3 BetrVG sind unter Berücksichtigung der Erwägungen des Gremiums vom Vorsitzenden zu begründen. Z.B. muss der Vorsitzende die Begründung der Zustimmungsverweigerung auf § 99 Abs. 1 Nr. 3 BetrVG stützen und nicht auf Nr. 1, wenn das Gremium nur eine Verletzung der Nr. 3 als ausschlaggebend angesehen hat.
15. Über einen Antrag auf Schluss der Debatte kann erst nach Zulassung von zwei weiteren Wortmeldungen zu diesem Antrag abgestimmt werden.
16. Eine Beschlussfassung setzt die Teilnahme von mindestens der Hälfte der Mitglieder gegebenenfalls Ersatzmitglieder des Betriebsrats voraus (Beschlussfähigkeit). Eine zu Beginn der Sitzung festgestellte Beschlussfähigkeit gilt für alle in der Sitzung zu fassenden Beschlüsse als fortbestehend, wenn sich aus dem Protokoll keine Änderungen in Bezug auf die Teilnehmer ergeben.
17. Beschlüsse werden mit der Mehrheit der Stimmen der Anwesenden gefasst, sofern sich nicht im Einzelfall aus dem Betriebsverfassungsgesetz etwas anderes ergibt, z.B. gemäß § 27 Abs. 2 Satz 2 und § 36 BetrVG. Die Annahme eines Beschlussvorschlages erfordert eine Mehrheit der Ja-Stimmen im Vergleich zu Nein-Stimmen und Enthaltungen, z.B. 6 Ja-Stimmen bei 4 Nein-Stimmen und 1 Enthaltung. Ein Beschlussvorschlag ist abgelehnt, wenn die Zahl der Nein-Stimmen und Enthaltungen größer ist als die Zahl der Ja-Stimmen, z.B. 3 Nein-Stimmen, 3 Enthaltungen und 5 Ja-Stimmen.
18. Wer an einer Abstimmung nicht teilnehmen will, muss dies ausdrücklich zu Protokoll erklären. Dieses Mitglied bleibt bei der Feststellung der Beschlussfähigkeit und der Ermittlung der Mehrheit unberücksichtigt. Bei fehlender ausdrücklicher Erklärung ist von einer Stimmenthaltung auszugehen.
19. Alle Abstimmungen erfolgen offen, z.B. durch Handaufheben, es sei denn ein Betriebsratsmitglied fordert geheime Abstimmung. In diesem Fall ist ein handschriftlicher oder maschinenschriftlicher Stimmzettel herzustellen. Es genügt, wenn dieser die Frage enthält, stimmen Sie zu Tagesordnungspunkt z.B. 3 mit Ja 0 oder Nein 0 oder „Stimmen Sie dem Antrag z.B. auf Vertagung des Tagesordnungspunktes 3 zu Ja 0 oder Nein 0?
20. Über jede Sitzung des Betriebsrats und seiner Ausschüsse ist eine Niederschrift anzufertigen.
In die Niederschrift sind der Ort und der Tag der Sitzung, die Teilnehmer (gegebenenfalls die Dauer einer Unterbrechung der Anwesenheit), der Grund einer Verhinderung eines Mitgliedes(z.B. unentschuldigt oder entschuldigt wegen Krankheit), die Gegenstände der Tagesordnung und der wesentliche Inhalt der Verhandlung und die Beschlüsse des Betriebsrats aufzunehmen.
21. Die Tagesordnung einer Sitzung kann während der Sitzung nur ergänzt werden, wenn alle BR Mitglieder zu der Sitzung ordnungsgemäß geladen wurden, das Gremium aufgrund der erschienenen Zahl von Mitgliedern beschlussfähig ist und alle erschienenen Mitglieder der Ergänzung der Tagesordnung zustimmen.
22. Die Niederschrift soll möglichst in der Sitzung unter Verwendung eines Beamers für alle Teilnehmer sichtbar erstellt werden. In diesem Fall gilt sie als genehmigt, wenn kein Teilnehmer in der Sitzung Einspruch gegen die Richtigkeit ihres Inhalts erhoben hat.
23. Die Niederschrift ist vom Vorsitzenden und einem weiteren Mitglied sowie gegebenenfalls einem nicht dem Betriebsrat angehörenden Protokollführer zu unterschreiben.
24. Ein Urprotokoll ist am Ende der Sitzung auszudrucken. Es ist in der mit Blattzahlen geführten Protokollakte des Betriebsrates aufzubewahren.
25. Jedem Mitglied soll spätestens drei Kalendertage nach der Sitzung eine Abschrift der Niederschrift ausgehändigt werden.
26. Jedes Ersatzmitglied darf die Niederschriften einsehen. Es ist zur Geheimhaltung ihres Inhaltes verpflichtet.

§ 7 Betriebsausschuss

1. Der Betriebsrat hat neun oder mehr Mitglieder und bildet einen Betriebsausschuss.
2. Dem Betriebsausschuss gehören immer der Betriebsratsvorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende an.
3. Die weiteren Mitglieder des Betriebsausschusses werden vom Betriebsrat in geheimer Wahl nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl oder der Verhältniswahl gewählt.
4. Für jedes der weiteren Mitglieder wird ein Ersatzmitglied gewählt.
Sind die weiteren Mitglieder in Mehrheitswahl gewählt worden, so sind die Ersatzmitglieder in der Reihenfolge der nicht berücksichtigten höchsten Stimmzahlen entsprechend § 25 Abs. 2 Satz 1 und 3 BetrVG gewählt, z.B. haben die Mitglieder M1, M2 und M3 die Stimmzahlen 9,8,7 erhalten und M4 5 Stimmen, so rückt M4 nach, wenn eines der Mitglieder M 1, M2
oder M3 endgültig oder vorübergehend verhindert ist.
Sind die weiteren Ausschussmitglieder, z.B. M 1, M2, M3 in Verhältniswahl gewählt worden, so ist bei deren endgültiger oder vorübergehender Verhinderung auf die Vorschlagsliste zurückzugreifen, der das verhinderte Mitglied angehört. Ist diese Liste erschöpft, so sind bei endgültiger Verhinderung alle weiteren Ausschussmitglieder neu zu wählen. Bei vorübergehender Verhinderung ist das Ausschussmitglied entsprechend § 25 Abs. 2 Satz 2 BetrVG einer anderen Vorschlagsliste mit der nächsten nicht berücksichtigten Höchstzahl zu entnehmen.
5. Den Vorsitz in den Sitzungen des Betriebsausschusses führt der Betriebsratsvorsitzende.
6. Die Bestimmungen in § 6 dieser Geschäftsordnung über die Betriebsratssitzungen gelten entsprechend für die Sitzungen des Betriebsausschusses.
Ein Teilnahmerecht der JAV, der Schwerbehindertenvertretung und unter den Voraussetzungen des § 31 BetrVG der Gewerkschaft besteht nur, soweit der Betriebsausschuss ihm zur selbständigen Erledigung übertragene Aufgaben behandelt.
7. Folgende Aufgaben werden dem Betriebsausschuss zur selbständigen Erledigung übertragen:
 - Führung der Monatsgespräche mit dem Arbeitgeber
 - alle unter § 102 BetrVG betr. die Anhörung vor Kündigungen betreffende Entscheidun-
 gen wie z.B. Zustimmung, Äußerung von Bedenken oder Erklärung eines Widerspruches;
 - Genehmigung oder Ablehnung von Mehrarbeit für einzelne Arbeitnehmer oder in
 außergewöhnlichen Fällen für eine Abteilung.

§ 8 Weitere Ausschüsse

1. Der Betriebsrat bildet bei Bedarf weitere Ausschüsse, z.B. für Arbeitszeitfragen oder einen Personalausschuss.
2. Die Ausschüsse sollen in der Regel mit drei Mitgliedern besetzt werden. Für deren Wahl und die Wahl von Ersatzmitgliedern gelten die Regelungen in § 7 Abs. 3 und 4 entsprechend.
3. Diesen Ausschüssen müssen der Vorsitzende des Betriebsrats und der stellvertretende Vorsitzende nicht angehören. Diese Funktionsträger können wie die weiteren Mitglieder eines solchen Ausschusses in den Ausschuss gewählt werden. In diesem Fall nehmen sie in dem jeweiligen Ausschuss die Funktion des Vorsitzenden und stellvertretendem Vorsitzenden wahr. Gehört nur der stellvertretende Vorsitzende dem Ausschuss an, so hat dieser den Vorsitz im Ausschuss inne.
4. Die Bestimmungen in § 6 dieser Geschäftsordnung über die Betriebsratssitzungen gelten entsprechend für die Sitzungen der weiteren Ausschüsse.
Ein Teilnahmerecht der JAV, der Schwerbehindertenvertretung und unter den Voraussetzungen des § 31 BetrVG der Gewerkschaften besteht nur, soweit der Betriebsausschuss ihm zur selbständigen Erledigung übertragene Aufgaben behandelt.
5. Jedes Betriebsratsmitglied hat Anspruch auf Aushändigung einer Abschrift der Sitzungsniederschrift des Ausschusses, auch wenn es dem Ausschuss nicht angehört.
6. Der Ausschussvorsitzende hat in jeder Betriebsratssitzung über die Arbeit des Ausschusses zu berichten.

§ 9 Sitzungsteilnahme des Arbeitgebers

1. Der Arbeitgeber nimmt an Sitzungen des Betriebsrats und seiner Ausschüsse, die auf sein Verlangen anberaumt sind, und an den Sitzungen, zu denen er ausdrücklich eingeladen ist, teil.
2. Der Arbeitgeber kann einen sachkundigen Vertreter entsenden oder zuziehen.

§ 10Verschwiegenheitspflicht

1. Über vertrauliche Angaben und Geheimnisse der Gesellschaft, namentlich Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse, die ihnen durch ihre Tätigkeit im Betriebsrat bekannt geworden sind, haben die Mitglieder des Betriebsrats Stillschweigen zu bewahren. Dies gilt auch für die Zeit nach dem Ausscheiden aus dem Betriebsrat.

(2) Beabsichtigt ein Mitglied des Betriebsrates, Informationen an Dritte weiterzugeben, die ihm durch seine Tätigkeit als Betriebsratsmitglied bekannt geworden sind und von denen nicht mit Sicherheit auszuschließen ist, dass sie vertraulich sind oder Betriebs- oder Geschäftsgeheimnisse der Gesellschaft betreffen, so hat es den Vorsitzenden des Betriebsrates zuvor unter Bekanntgabe der Person, welche die Information erhalten soll, schriftlich zu unterrichten. Dem Betriebsrat soll Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben werden. Vor der abschließenden Stellungnahme des Betriebsratsvorsitzenden darf die Information nicht weitergegeben werden.

1. Die Stellungnahme ist innerhalb von 1 Woche nach Antragseingang zu erklären.
2. Stellungnahmen und persönliche Äußerungen anderer Betriebsratsmitglieder, die nach Form und Inhalt ersichtlich nur für den Kreis der Anwesenden bestimmt sind, gelten als vertraulich.
3. Der Inhalt der Abstimmung (Ja/Nein) anderer Betriebsratsmitglieder ist stets vertraulich zu behandeln.
4. Personen, die nicht Mitglied des Betriebsrates sind, aber an Sitzungen des Betriebsrates teilnehmen z.B. Jugendvertreter, Gewerkschaftsvertreter, Auskunftspersonen, Sachverständige, sind vom Vorsitzenden des Betriebsrates zur Verschwiegenheit zu verpflichten.
5. Zwischen den Betriebsratsmitgliedern untereinander besteht keine Verschwiegenheitspflicht.

§ 11 Persönliche Rechtsstellung der Betriebsratsmitglieder.

1. Jedes Mitglied des Betriebsrats kann jederzeit Einsicht in die Unterlagen des Betriebsrats nehmen. Dies gilt auch für in Dateien des Betriebsrats gespeicherte Vorgänge wie z.B. Protokolle, Korrespondenzen, Stellungnahmen, Betriebsvereinbarungsentwürfe usw. (2)
2. Zu einer Sitzung geladene, aber noch nicht vorübergehend in den Betriebsrat nachgerückte Ersatzmitglieder haben ein Einsichtsrecht, wenn dieses der sachgerechten Vorbereitung auf die konkret anstehende Sitzung dient. Im Übrigen steht einem Ersatzmitglied das Einsichtsrecht gemäß Absatz 1 nur während der Zeit des vorübergehenden Einrückens in den Betriebsrat zu.
3. Für die persönlichen Rechte und Pflichten der Betriebsratsmitglieder gelten die gesetzlichen Vorschriften, insbesondere § 37 BetrVG.

§ 12 Änderung der Geschäftsordnung

1. Diese Geschäftsordnung gilt für die Dauer der Amtszeit des Betriebsrats.
2. Diese Geschäftsordnung kann durch Beschluss des Betriebsrats vorzeitig ergänzt, abgeändert oder aufgehoben werden. Der Beschluss bedarf der Mehrheit der Mitglieder des Betriebsrats.

§ 13 Inkrafttreten

Diese Geschäftsordnung tritt am ….. in Kraft.

(Betriebsratsvorsitzender)